OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653408/12/MZ

Datum:
Linz, 7. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Jänner 2025, GZ: VA-FE-31/2025, betreffend Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Lenkberechtigung der beschwerdeführenden Partei bis zum 22.06.2026 befristet wird. Die beschwerdeführende Partei hat eine Haaranalyse auf alle Suchtmittel bis zum 22.12.2025 (Haarlänge mindestens 6 cm, Toleranzfrist eine Woche) und eine weitere Haaranalyse auf alle Suchtmittel bis zum 22.06.2026 (Haarlänge mindestens 6 cm, Toleranzfrist eine Woche) unaufgefordert bei der Führerscheinbehörde vorzulegen. Die Probenahme hat bei der Führerscheinbehörde oder im B__ in C__ zu erfolgen. Die Haare dürfen nicht gebleicht, getönt oder gefärbt sein. Zudem hat die beschwerdeführende Partei zu den genannten Terminen der Führerscheinbehörde einen fachärztlich-psychiatrischen Befundbericht vorzulegen. Am Ende des Befristungszeitraumes (Toleranzfrist zwei Wochen) hat sich die beschwerdeführende Partei einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Jänner 2025, GZ: VA-FE-31/2025, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) die Lenkberechtigung im Umfang aller Berechtigungsklassen bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ entzogen.

Die Behörde begründet ihre Entscheidung mit einem negativen, auf eine negative VPU gestützten, amtsärztlichen Gutachten, welches von ihr als schlüssig und nachvollziehbar angesehen wird.

II. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde macht die bP zusammengefasst geltend, dass es stimme, jahrelang Cannabis konsumiert zu haben. Anderweitige Suchtmittel seien jedoch nicht eingenommen worden. Seit circa einem Jahr bestehe eine Abstinenz, zu deren Nachweis freiwillig eine Haaranalyse vorgelegt werde.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. In Folge wurden eine Haaranalyse sowie eine aktuelle VPU beigebracht und darauf basierend ein neues amtsärztliches Gutachten erstattet.

c) Feststellungen:

Der bP wurde von der Landespolizeidirektion OÖ am 25.04.2023 zur GZ: 23156009 für die Klassen AM und B eine Lenkberechtigung ausgestellt.

Das dieser Entscheidung zugrunde liegende amtsärztliche Gutachten vom 22.06.2025 lautet wie folgt:

„Das Gutachten stützt sich auf folgende Unterlagen:
- Verkehrspsychologische Untersuchung, D__, 09.05.2025 – derzeit bedingt geeignet
- Haaranalysebefund, B__, 11.04.2025, Haarprobenentnahme 21.03.2024 – Suchtmittel nicht nachgewiesen
- Amtsärztliches Gutachten, LPD Linz, Dr. E__, 09.12.2024 – derzeit nicht geeignet
- Fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme, Dr. F__, 04.12.2024 – bedingt geeignet
- G__, Drogenharn, 12.11.2024 – THC nicht nachgewiesen

- Verkehrspsychologische Untersuchung, Institut KfV, 04.11.2024 – derzeit nicht geeignet
- Entlassungsbrief, H__, 04.03.2024

GUTACHTEN:

Der Sachverhalt auf das Wesentliche zusammengefasst:
Bei Herrn A__ liegt in der Vergangenheit ein längerer Drogenmischkonsum vor. Herr A__ war diesbezüglich im Februar 2024 in stationärer Behandlung. Diagnostiziert wurde der Verdacht auf eine drogeninduzierte Psychose. Als Differentialdiagnose wurde eine schizoaffektive Psychose angeführt. Insgesamt waren es zwei drogeninduzierte Psychosen, wobei letztere stationär behandelt wurde. Im Rahmen einer amtsärztlichen Untersuchung musste Herr A__ eine verkehrspsychologische Untersuchung sowie eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vorlegen. Die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme ergab eine bedingte Eignung, die verkehrspsychologische Untersuchung eine Nichteignung. Das daraufhin erstellte Gutachten ergab eine Nichteignung. Zur Wiedererlangung der Lenkberechtigung sollte Herr A__ eine aktuelle VPU sowie ein Drogenlabor auf Cannabinoide vorlegen.

Herr A__ hat gegen diese Nichteignung Beschwerde erhoben.

Im Rahmen des LVwG-Verfahrens hat Herr A__ eine Haaranalyse auf Suchtmittel sowie eine aktuelle VPU vorgelegt.

Beurteilung:

1. <u>Amtsärztliche Nichteignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 vom 09.12.2024:</u>
   Die amtsärztliche Beurteilung hinsichtlich des Lenkens eines KFZ der Gruppe 1 bei Herrn A__ lautete ‚nicht geeignet', da die verkehrspsychologische Stellungnahme eine Nichteignung ergab.
   Aus der VPU geht hervor, dass Herr A__ ab dem 19. Lebensjahr bis zur stationären Aufnahme im H__ 2024 ‚ziemlich alle' illegalen Substanzen ausprobiert habe, Cannabis habe er täglich zur Schlafförderung konsumiert. Seit der Entlassung sei er ‚nicht mehr so gut drauf', er habe eine leichte Depression entwickelt. Er habe keinen geregelten Alltag und keinen Kontakt zu ehemaligen Drogenfreunden. Er habe neue Freunde. Aus der Verhaltensbeobachtung geht eine noch nicht ausreichend belastungsfähige Persönlichkeit hervor, welche für eine ungefährliche Verkehrsteilnahme erforderlich erscheint. Es können viele Symptome aus dem depressiven Formenkreis beobachtet werden (lustlos, antriebslos, müde, freudlos, niedergeschlagen).
   Des Weiteren geht aus dem AVIS-Test hervor, dass Herr A__ die Fragen im Sinne der sozialen Erwünschtheit beantwortet hat.

   Die fachärztliche Stellungnahme diagnostiziert eine Cannabisabhängigkeit und einen eher sporadischen Konsum von Kokain, Speed und MDMA. Es gab einen stationären Aufenthalt bei zwei drogeninduzierten psychotischen Episoden. Die Medikation habe er etwa ein halbes Jahr lang eingenommen und er war auch in fachärztlicher Behandlung bei Frau Dr. I__. Herr Dr. F__ hat empfohlen, dass Herr A__ weiterhin in fachärztlicher Observanz bleibt und regelmäßig Laborkontrollen vorlegt, welche eine strikte Drogenkarenz nachweisen.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme dient zur Beurteilung der Fahreignung einer Person. Diese Untersuchung dient der Abklärung einer Reihe von Mindestanforderungen an den Fahrer, um festzustellen, ob die aktive Teilnahme am Straßenverkehr einer bestimmten Person mit ausreichender Sicherheit anzunehmen ist. Es werden demnach Eignungsvoraussetzungen der Person untersucht.
Hierbei wird die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit anhand standardisierter Testsequenzen überprüft. Dabei handelt es sich um die Prüfung der formal-logischen Intelligenz, der visuellen Gedächtnisleistung, der Sensomotorik, der Beobachtungsfähigkeit, dem Reaktionsverhalten und dem Konzentrationsvermögen. Bei der Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung werden Eignungsvoraussetzungen der Person, insbesondere im psychologischen Bereich, untersucht.
Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme dient dazu, die medizinische Diagnose der Verursachung bei Mangel der Eignungsvoraussetzungen bei einer VPU möglichst genau zu erfassen, weil sich daraus Hinweise für die Behandlung sowie Hinweise für die Prognose der Erkrankung und der Fahreignung ergeben können.
Die Feststellung der aktuellen psychischen Leistungsfähigkeit bzw. Leistungsmängel bei der VPU ist aber diagnose-übergreifend bzw. diagnose-unabhängig, d. h. sie gilt auch dann, wenn eine Diagnose nicht oder nicht mit Sicherheit gestellt werden kann.

Die VPU ist somit ebenso als Kriterium für die Beurteilung der Fahreignung zu bewerten wie eine fachärztliche Stellungnahme. Die VPU stellt die Mindestanforderungen für die Teilnahme am Straßenverkehr dar. Diese muss eine vollumfängliche Eignung ergeben (= Erfüllung aller Kriterien), damit der Klient uneingeschränkt und ohne Befristung mit Bedingungen geeignet ist ein KFZ der Gruppe 1 zu lenken. Oder es werden die Bedingungen im Rahmen einer Befristung erfüllt. Eine verkehrspsychologische Untersuchung mit einer bedingten Eignung, schlüssig und nachvollziehbar von einem Verkehrspsychologen dargelegt, kann nur von einem Verkehrspsychologen widerlegt werden, da es sich hierbei um eine verkehrspsychologische und nicht um eine medizinische Beurteilung handelt. Werden die von der VPU empfohlenen Bedingungen im weiteren Verlauf vollständig erfüllt, kann von einer uneingeschränkten Eignung ausgegangen werden.

Die vorliegende VPU ergab eine Nichteignung aufgrund einer unzureichenden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung.
Des Weiteren zeigte sich in der VPU, dass Herr A__ die Fragen der psychometrischen Tests in einer sozialen Erwünschtheit beantwortet hat. Hier wird eine Dissimulation des Klienten ersichtlich.

Unter Dissimulation versteht man das bewusste Verheimlichen von Tatsachen. Bei Suchterkrankungen aber auch bei schädlichem Gebrauch psychotroper Substanzen sind Dissimulationen oft Teil einer Selbst- und Fremdtäuschung. Die Dissimulation steht im Zusammenhang mit einer mangelnden Krankheitseinsicht und dient sowohl der Erhaltung des Suchtverhaltens und der Vermeidung, sich einer Behandlung oder anderen Einschränkungen unterziehen zu müssen.

Außerdem waren Symptome einer Depression, wie oben angeführt, im Explorationsgespräch auffällig.

Eine Depression ist eine psychische Erkrankung, die sich in zahlreichen Beschwerden äußern kann. Eine anhaltende gedrückte Stimmung, eine Hemmung von Antrieb und Denken, Interessensverlust sowie vielfältige körperliche Symptome, die von Schlaflosigkeit über Appetitstörungen bis hin zu Schmerzzuständen reichen, sind mögliche Anzeichen einer Depression. Die Mehrheit der Betroffenen hegt früher oder später Suizidgedanken und führt diese im schlimmsten Fall auch aus.

Personen mit einer Depression konsumieren illegale Substanzen oftmals zur Selbsttherapie. Es besteht ein erhöhtes Risiko mit einer Depression psychotrope Substanzen zu missbrauchen und eine Abhängigkeit von psychotropen Substanzen zu entwickeln. Nichtsdestotrotz ist bei Vorliegen einer Depression und dem schädlichen Gebrauch / der Abhängigkeit von psychotropen Substanzen von einer Komorbidität zu sprechen. Das heißt, dass die Depression sowie der schädliche Gebrauch psychotroper Substanzen bzw. deren Abhängigkeit grundsätzlich verschiedene Erkrankungen darstellen, welche gesondert therapiert werden müssen.

Bei einer Depression kommt es oftmals zu einer gedrückten Stimmung, Interessensverlust bis hin zu Suizidgedanken und auch -versuchen. Befindet sich diese Person in einer akuten depressiven Phase, so wirkt sich das ebenfalls auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung negativ aus, insbesondere in Kombination mit einem schädlichen Gebrauch oder einer Abhängigkeit von psychotropen Substanzen.

Da bei Herrn A__ eine Cannabisabhängigkeit sowie eine drogeninduzierte Psychose mit stationärem Aufenthalt vorliegt, als auch Symptome einer Depression, welche, wenn sie unbehandelt bleibt, sich chronifizieren und ein Rückfall in alte Konsumgewohnheiten von psychotropen Substanzen nach sich ziehen kann, sowie der Tatsache, dass bei Herrn A__ eine Dissimulation vorliegt, ist es nachvollziehbar, dass die VPU ein negatives Ergebnis im Bereich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ergeben hat.

Da eine negative VPU nur durch eine neuerliche VPU widerlegt werden kann, ist es auch schlüssig nachvollziehbar, dass das amtsärztliche Gutachten ebenfalls negativ ausgefallen ist.

2. <u>Aktueller Sachverhalt mit Vorlage einer unauffälligen Haaranalyse auf Suchtmittel und aktueller VPU:</u>
   Herr A__ hat eine Haaranalyse auf Suchtmittel vorgelegt. Diese zeigt ein unauffälliges Ergebnis (= Suchtmittel nicht nachgewiesen), das heißt, dass Herr A__ 6 Monate vor der Haarprobenentnahme keine illegalen Substanzen konsumiert hat.

   Die aktuelle VPU ergibt eine ‚bedingte Eignung'. Aus dieser VPU geht hervor, dass derzeit eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vorliegt. Aufgrund der Vorgeschichte des Klienten sind jedoch weitere Kontrollen aus Sicht des Verkehrspsychologen erforderlich, damit die positive Umkehr des früher stattgehabten Konsums illegaler Substanzen sich weiterhin festigt. Entsprechende Laborkontrollen sollen erfolgen.

   Aus der VPU geht hervor, dass Herr A__ angegeben hat, dass er ‚ausschließlich Cannabis konsumiert habe'. Zieht man dies in Vergleich mit der letzten VPU sowie der fachärztlichen Stellungnahme, so ergibt sich aus diesen beiden, dass Herr A__ auch

andere illegale Substanzen konsumiert hat. Der VPU vom November 2024 ist diesbezüglich zu entnehmen: ‚ziemlich alle illegalen Substanzen'.

Auch hier zeigt sich neuerlich die bereits unter Punkt 1 angeführte Dissimulation.

Unter einer ‚positiven Umkehr' versteht man bei stattgehabten Drogenmissbrauch, dass durch veränderte Einstellungs- und Verhaltensänderung die Abkehr vom Drogenkonsum hin zu einem drogenfreien Leben erfolgte. Begonnene Einstellungs- und Verhaltensänderungen müssen über einen längeren Zeitraum ‚geübt' werden, damit sich diese ausreichend manifestieren, um einen Rückfall in alte Konsumgewohnheiten auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und dann in weiterer Folge nicht mehr stattfindet.

In der fachärztlichen Stellungnahme liegt eine diagnostizierte Cannabisabhängigkeit vor.

Bei einer Abhängigkeit handelt es sich um eine chronische Erkrankung des psychiatrischen Formenkreises. Es ist eine längerdauernde Abstinenz erforderlich, damit das Suchtgedächtnis sich ausreichend zurückbilden kann.

Die Entwicklung eines Suchtgedächtnisses entsteht, wenn psychotrope Substanzen in vermehrtem Ausmaß, über das gesellschaftliche Maß hinaus, konsumiert werden. Solch ein Konsum findet meist in bestimmten Situationen statt, zum Beispiel bei Stress oder während einer Feier. Dies führt zu einer dauerhaften Veränderung von Gehirnstrukturen. Es bilden sich vermehrt Rezeptoren aus, die auf den Substanzkonsum ansprechen. Im Gehirn wird dadurch mehr Dopamin produziert, welches das Lustzentrum aktiviert. Dies führt zur Ausbildung von Rezeptoren, die auf Substanzkonsum ansprechen. Belohnungen und ihre Auslöser speichert das Gehirn sofort und lernt dabei, das Trinken mit einem guten Gefühl zu verbinden. Es entsteht eine feste Reiz-Reaktions-Verbindung zwischen positiver Stimmung und der Einnahme einer Substanz. Diese Veränderung im Gehirn ist sehr stabil und bildet sich bei Abstinenz nur sehr langsam, wenn überhaupt, wieder zurück. Somit ist es unumgänglich, dass Menschen mit einem schädlichen Gebrauch oder einer Abhängigkeit von psychotropen Substanzen über einen längeren Zeitraum eine durchgehende Abstinenz einhalten, da selbst kleine Anreize dieses Suchtgedächtnis auch nach Jahren wieder reaktivieren und zu einem Rückfall in alte Konsumgewohnheiten führen können.

Da bei Herrn A__ eine Polytoxikomanie bis zur stationären Aufnahme im H__ vorlag, welche er bei der aktuellen VPU geleugnet hat, ist der Nachweis einer strikten Drogenkarenz notwendig.

Conclusio:
Herr A__ ist in Zusammenschau des vorliegenden Sachverhaltes derzeit bedingt für 1 Jahr geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1.

Während des Befristungszeitraumes hat Herr A__ alle 6 Monate eine Haaranalyse auf alle Suchtmittel vorzulegen. Die Haarlänge muss mindestens 6 cm sein – gänzlich unbehandelte Haare.

Des Weiteren ist es erforderlich, dass Herr A__ zumindest alle 6 Monate einen fachärztlichen Befundbericht vorlegt.

Bei Herrn A__ liegt eine Polytoxikomanie vor, welche er aktuell leugnet, obwohl er dies in der ersten VPU als auch in der fachärztlichen Stellungnahme selbst angegeben hat. Laut der fachärztlichen Stellungnahme hat Herr A__ die Medikation von sich aus abgesetzt. Wird eine ärztlich verordnete Medikation nicht fachgerecht in Absprache mit dem behandelnden Facharzt abgesetzt, kann es zu einem Wiederaufflammen der stattgehabten Symptomatik kommen. Hinzu kommt, dass Herr A__ im Beschwerdeschreiben angeführt hat, dass die Symptome einer Depression bei ihm nicht vorliegen. Dies ist eine ‚subjektive' Einschätzung des Klienten selbst. Die Wahrnehmung der untersuchenden Person jedoch ist fachlich und rein objektiv. Somit entspricht die objektive Einschätzung der untersuchenden Person bei der VPU dem Zustand des Klienten mehr als die subjektive Einschätzung durch den Klienten selbst.

Findet über lange Zeit ein Drogenkonsum statt, werden diese abgesetzt und wird dann eine strikte Drogenkarenz eingehalten, so besteht die Möglichkeit, dass eine Depression in Erscheinung tritt. Klienten fühlen sich in dieser Zeit lustlos, leer und antriebslos. Je länger Drogen konsumiert wurden, umso länger kann diese Phase andauern. Wichtig diesbezüglich ist eine fachärztliche Betreuung in dieser Zeit.

Aus diesem Grund ist es aus medizinischer Sicht erforderlich, dass Herrn A__ während des Befristungszeitraumes einen fachärztlich-psychiatrischen Befundbericht alle 6 Monate vorlegt, da neben einer Polytoxikomanie mit stattgehabter drogeninduzierter Psychose, zusätzlich Symptome einer Depression nach dem stationären Aufenthalt aufgetreten waren und Herr A__ laut der fachärztlichen Stellungnahme die Medikation selbst abgesetzt hat.

Herr A__ ist während des Befristungszeitraumes somit weiterhin fachärztlich zu betreuen, damit bei neuerlichem Auftreten entsprechender Symptome, welche für das Lenken eines KFZ als problematisch zu sehen sind, verkehrsmedizinisch rechtzeitig adäquat reagiert werden kann.

Bei rechtzeitiger Vorlage unauffälliger Befunde ist die nächste amtsärztliche Untersuchung in einem Jahr vorgesehen."

d) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Gemäß § 24 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 FSG ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 2 Abs 1 Z 2 letzter Satz Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind. Werden in den Fällen des § 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

b) Im gegenständlichen Fall wurde der bP die Lenkberechtigung aufgrund der zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse und vorliegenden, zum damaligen Zeitpunkt schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten, entzogen.

Aufgrund der mittlerweile vergangenen Zeitspanne ist eine Änderung der Sachlage dahingehend eingetreten, dass die bP nunmehr zum einen eine Haaranalyse negativ auf alle Suchtmittel sowie zum anderen eine VPU, welche eine bedingte Eignung im Hinblick auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung annimmt, vorgelegt hat. Die Amtssachverständige hat daraufhin in einem aktuellen Gutachten ausführlich unter Bezugnahme auf sämtliche Dokumente dargelegt, dass die bP derzeit eine bedingte Eignung zum Lenken von KFZ aufweist, dass aber eine entsprechende Überwachung in Form von Haaranalysen und fachärztlich-psychiatrische Kontrollen notwendig ist, um eine nachhaltige Verhaltensänderung zu bewirken. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet dieses Gutachten als schlüssig und nachvollziehbar. Im Rahmen des Parteiengehörs wurde dem Gutachten ebenfalls Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit attestiert.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnisse ist der Beschwerde sohin dahingehend stattzugeben, als die Lenkberechtigung der bP auf die Dauer eines Jahres ab Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens zu befristen ist. Zudem sind, wie von der Amtsärztin vorgeschlagen, den Befristungszeitraum abdeckende Haaranalysen auf alle Suchtmittel, die Beibringung fachärztlicher Befunde sowie eine abschließende amtsärztliche Untersuchung anzuordnen.

V. Ordentliche Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 14 Abs 4 FSG-GV ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer